



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

04.7983.02

JD/P047983

Basel, 13. September 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 12. September 2006

Anzug Dr. Alexandra Nogawa-Staehelin und Konsorten betreffend unbedingtem und sofort zu vollziehendem Landesverweis bei schweren Straftaten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2004 den nachstehenden Anzug Dr. Alexandra Nogawa-Staehelin betreffend unbedingtem und sofort zu vollziehendem Landesverweis bei schweren Straftaten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„In der letzten Zeit wurde die Basler Bevölkerung durch schwere Straftaten erschüttert, die durch ausländische bzw. eingebürgerte Staatsangehörige begangen wurden. Liest man die Vorstraferegister der Täter durch (wie sie in den Medien publiziert wurden), so kann man als generelle Regel sagen, dass gefährliche Täter viel zu milde angefasst werden und dass bedingte Vorstrafen nur als Ermutigung für weitere Straftaten aufgefasst werden. "Bedingt" wird für viele ausländische Täter aus bestimmten Kulturkreisen als Freispruch verstanden und damit als Aufforderung weiter zu delinquieren. Auch Ausländer sind beunruhigt, da solche Verbrechen den Ausländerhass schüren und Unschuldige schädigen. Aus diesen Gründen fordern die Unterzeichnenden den Regierungsrat auf, ein Gesetz auszuarbeiten, damit in Zukunft insbesondere schwere Drohungen, Körperverletzungen, Vergewaltigungen, Gewalt gegen Beamte, Mord und Totschlag, Nötigung und ähnliche Delikte bei bedingten Gefängnisstrafen einen unbedingten und sofort zu vollziehenden Landesverweis bei Ausländern zur Folge haben. Ich möchte darauf hinweisen, dass der entsprechende Vollzug bei den kantonalen Behörden liegt. Die Staatsanwaltschaft muss jeden Fall zwingend behandeln und nicht wegen Geringfügigkeit einstellen sondern im Zweifelsfalle Anklage erheben. Ein Vorstrafenregister mit den oben genannten Delikten muss auch Grund genug sein, eine Einbürgerung abzulehnen. Dr. A. Nogawa-Staehelin, D. Schmidlin, M. Zerbini, Ph. Schopfer, e. Schmid, H.-H. Spillmann, Th. Seckinger, R. Herzig, M.G. Ritter, A. Meyer, L. Nägelin, R. Vöggtli, A. Frost-Hirschi, St. Gassmann, P. Roniger“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

I. Strafrechtliche Legiferierung

Infolge des engen Zusammenhangs des Anliegens des Anzugs, nämlich ein kantonales Gesetz auszuarbeiten, welches unter bestimmten Umständen einen unbedingten sofort zu vollziehenden Landesverweis bei Ausländern vorsieht, mit dem materiellen Recht des zum Zeitpunkt der Einreichung des Anzugs in Revision befindlichen Allgemeinen Teils des

Schweizerischen Strafgesetzbuchs, wurde mit der Beantwortung des Anzugs bis zum Abschluss der Revisionsarbeiten des Bundes zugewartet. Im Rahmen der strafrechtlichen Landesverweisung nach geltendem Recht wäre eine kantonale Legiferierung nicht möglich gewesen, wenn man entsprechend der herrschenden Lehre davon ausgeht, dass Art. 55 bzw. Art. 41 StGB diese Materie im Sinne von Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung abschliessend regeln. Man hätte sich aber fragen können, ob eine Verschärfung im Sinne des Anzugs in der Form von kantonalen Ausführungsbestimmungen möglich ist. Am 5. Juli 2006 gab das Bundesamt für Justiz bekannt, dass die Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werde. Damit besteht Klarheit darüber, dass die bisher gerichtlich ausgesprochene Nebenstrafe der Landesverweisung gemäss Art. 55 des geltenden Strafgesetzbuches nach Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils am 1. Januar 2007 abgeschafft sein wird. Weil gemäss Art. 123 der Bundesverfassung die Gesetzgebung im Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes ist, ist eine Wiedereinführung der Landesverweisung auf kantonale Ebene nicht möglich. Das Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller ist daher im Folgenden nur noch unter dem Aspekt der Ausländergesetzgebung zu prüfen.

II. Ausländerrechtliche Legiferierung

Ab dem 1. Januar 2007 wird es ausschliesslich die Aufgabe der zuständigen Verwaltungsbehörden sein, Ausweisungen infolge von Straffälligkeit eines Ausländers zu verfügen. Der dafür zuständige Bereich Dienste des Sicherheitsdepartement wendet dabei das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) an, welches in Art. 10 Abs. 1 lit. a und b vorsieht, dass Ausländer, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurden bzw. nicht gewillt oder nicht fähig sind, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen, aus der Schweiz ausgewiesen werden können. Ausländische Personen werden in der Regel dann aus der Schweiz ausgewiesen, wenn sie wegen eines Gewalt-, Sexual- oder schweren Betäubungsmitteldelikts gerichtlich verurteilt wurden, wobei immer zu prüfen ist, ob eine Ausweisung angemessen und zumutbar erscheint. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind namentlich wichtig: die Schwere des Verschuldens der ausländischen Person, die Dauer ihrer Anwesenheit in der Schweiz und die ihr und ihrer Familie drohenden Nachteile. Bei einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ist gemäss Bundesgerichtspraxis generell davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an einer Ausweisung die möglichen privaten Interessen überwiegt und die Ausweisung somit angemessen ist. Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG findet - sofern die in den massgebenden Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegten und von der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EUGH) weiterentwickelten Voraussetzungen erfüllt sind - sinngemäss auch bei Personen Anwendung, die sich auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EG/EFTA berufen können. Hält sich eine Person rechtswidrig in der Schweiz auf und wird sie wegen einer Straftat verurteilt, erfolgt die Wegweisung resp. nötigenfalls die Ausschaffung gestützt auf Art. 12 Abs. 1 ANAG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum ANAG (ANAV), verbunden mit einer Einreisesperre für die Schweiz gemäss Art. 13 ANAG. Daraus wird ersichtlich, dass es sich bei der zu regelnden Materie durchwegs um Bundesrecht handelt und dass für den kantonalen Gesetzgeber auch auf dem Gebiet des "Ausländerrechts" kein Raum besteht, im Sinne des Anzugs zu legiferieren.

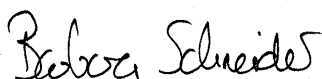
III. Strafverfolgung von Amtes wegen

Strafbare Handlungen sind von den zuständigen Behörden zu verfolgen und auf öffentliche Klage hin gerichtlich zu beurteilen. Bei Antragsdelikten setzt die Bestrafung einen gültigen Strafantrag voraus. Die Vorschriften über besondere Verfahren bleiben vorbehalten (§ 20 StPO). Im Anzug wird unter anderem gefordert, dass die Staatsanwaltschaft jeden Fall (genannt sind die Tatbestände "insbesondere schwere Drohungen, Körperverletzungen, Vergewaltigungen, Gewalt gegen Beamte, Mord und Totschlag, Nötigung und ähnliche Delikte) zwingend behandeln müsse, nicht wegen Geringfügigkeit einstellen dürfe und im Zweifelsfall die Anklage erheben müsse. Sofern es sich dabei um Officialdelikte handelt - was für die schweren Verbrechen der genannten Tatbestände ohnehin zutrifft - ist die Staatsanwaltschaft gemäss § 20 der Strafprozessordnung (StPO) von Gesetzes wegen verpflichtet, ein Strafverfahren durchzuführen. Es steht somit nicht - wie im Anzug offenbar angenommen - im Belieben der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren zu eröffnen oder nicht. Ein solches Verfahren kann auch nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Sofern es sich, wie bei den Tatbeständen der Drohung oder der einfachen Körperverletzung, um Antragsdelikte handelt, kann eine Strafverfolgung hingegen nur auf Antrag der berechtigten Person hin stattfinden. Im Zweifelsfall ist bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts immer Anklage zu erheben, da eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nur dann begründet ist, wenn vor Gericht ein Freispruch entweder mit Sicherheit zu erwarten wäre oder nach vernünftigem Ermessen erfolgen würde.

IV. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Dr. Alexandra Nogawa-Staehelin betreffend unbedingtem und sofort zu vollziehendem Landesverweis bei schweren Straftaten, als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber